

# Alumni Biomedical Sciences DIE STATUTEN

*Bern, 6. März 2026*

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz & Zweck	<b>3</b>
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Ziel & Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	<b>4</b>
	Art. 3 Mitgliederkategorien	4
	Art. 4 Aktivmitgliedschaft	4
	Art. 5 Kollektivmitglieder	5
	Art. 6 Ehrenmitglied	5
	Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
III.	Finanzen	<b>6</b>
	Art. 8 Mittel	6
	Art. 9 Vereinsjahr	6
IV.	Organe des Vereins	<b>7</b>
	Art. 10 Organe	7
	Art. 11 Mitgliederversammlung	7
	Art. 12 Befugnis der Mitgliederversammlung	7
	Art. 13 Vorstand	8
	Art. 14 Revisionsstelle	9
	Art. 15 Zeichnungsberechtigung	10
	Art. 16 Haftung	10
V.	Auflösung des Vereins	<b>10</b>
	Art. 17 Auflösung & Liquidation	10

## I. Name, Sitz & Zweck

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen **Alumni Biomedical Sciences** besteht gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Bern. Alumni Biomedical Sciences gibt sich folgende Statuten.

### **Art. 2 Ziel & Zweck**

1 Der Verein setzt sich zum Ziel:

- I. Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Biomedical Sciences der medizinischen Fakultät der Universität Bern & Freiburg mit der Gelegenheit zu einem regelmässigen Wiedersehen, der Kontaktpflege und gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit Dozierenden, Absolventen und Studierenden.
- II. Veranstaltungen für seine Mitglieder und weitere interessierte Kreise zu organisieren und durchzuführen.
- III. Fallweise die Unterstützung seiner Mitglieder für Programme und Veranstaltungen der Alumni Biomedical Science anzufragen.
- IV. Möglichkeiten für Kooperationen und Engagements mit externen Partnern zu schaffen.
- V. Kontakte zu anderen Alumniorganisationen zu pflegen.
- VI. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Lehre & Wissenschaft der Biomedical Sciences.
- VII. Finanzierung einer Auszeichnung [„Alumni Award“] zur Anerkennung einer hervorragender Masterthese, dotiert mit CHF 500.

2 Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er kann Aktivitäten unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Insbesondere gemeinsame Kooperationen mit der medizinischen Fakultät der Universität Bern, dem medizinischen Departement der Universität Freiburg, sowie deren Fachschaft Biomedizin. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

3 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- A. Aktivmitglieder: Graduierte bzw. Alumni und Alumnae, Studierende des Masters Biomedical Sciences der Universität Bern
- B. Kollektivmitglieder [Universitäre Institute, Spitäler, Sponsoren]
- C. Ehrenmitglieder

### **Art. 4 Aktivmitgliedschaft**

1 Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen dem Verein beitreten, welche:

- A. einen Studiengang der Biomedical Sciences abgeschlossen haben (Bachelor, Master, Lizenziat, Doktorat);
- B. an einem Lehrstuhl der medizinischen Fakultät der Universitäten Bern und Freiburg angestellt waren;
- C. immatrikulierte Studierende der Universität Bern aus dem Masterprogramm Biomedical Sciences.

2 Über die Aufnahme von Mitgliedern, die oben genannte Kriterien nicht erfüllen (z.B. Nebenfachstudierende), befindet der Vorstand.

3 Die Mitgliederaufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung [postalisch oder digital] hin durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme mit Angabe von wichtigen Gründen ablehnen, insbesondere wenn der Antragsteller das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährden.

4 Aktivmitglieder von *Alumni Biomedical Sciences* werden durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen Alumni UniBE & Alumni Biomedical Sciences automatisch Mitglied bei der gesamtuniversitären Ehemaligen-Organisation der Universität Bern, Alumni UniBE, und erhalten dadurch Zugang zu mit Alumni UniBE vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Vergünstigungen. Sie haben Zugang zum Netzwerk der Absolventinnen und Absolventen der Universität Bern.

5 Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von CHF 80. Während ihres Studiums und innerhalb des ersten Jahres nach Abschluss des Studiums sind sie vom Mitgliederbeitrag befreit. Jedem Mitglied ist es freigestellt mehr als den Mitgliederbeitrag einzubezahlen. Der zusätzliche Beitrag wird als Spende bilanziert.

6 Über eine Ablehnung und deren Begründung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs muss innert einer Frist von 2 Monaten nach Kenntnisnahme des negativen Entscheids schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird

von ihr endgültig entschieden. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

#### **Art. 5 Kollektivmitglieder**

Als Kollektivmitglied können alle juristischen Personen Mitglied werden, wenn sie sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins identifizieren. Ihr Jahresbeitrag beträgt CHF 500.

#### **Art. 6 Ehrenmitglied**

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Personen ernennen, die sich um die Vereinigung in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

#### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2 Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährden.

4 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber mindestens über zwei Jahre nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

5 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden.

6 Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin, insbesondere verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

### III. Finanzen

#### **Art. 8 Mittel**

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- A. Mitgliederbeiträge;
- B. Spenden und Zuwendungen aller Art;
- C. Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- D. Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
- E. Erlöse aus Veranstaltungen & Sammlungen.

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder [Sponsoren/Gönner] ist höher als jener der Aktivmitglieder.

[Hinweis: Im Falle einer Kooperation mit Alumni UniBE darf der Mitgliederbeitrag den Mitgliederbeitrag von Alumni UniBE nicht unterschreiten. Begründete Unterschreitungen sind nur durch schriftliche Vereinbarung mit Alumni UniBE möglich (siehe Art. 4, Absatz 4).]

3 Das Vereinsvermögen dient zur Deckung von Auslagen, welche durch Vereinsaktivitäten oder zur Förderung der unter Art. 2 gelisteten Vereinszwecke entstehen. Übersteigt eine Auslage einen Betrag von 2'500.- CHF oder beträgt diese mehr als 1/4 des Vereinsvermögens, so muss der Vorstand diese vorgängig durch die Mitgliederversammlung genehmigen lassen.

4 Allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere Porto- und Telefonkosten, sowie Auslagen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Vereins, welche einzelnen Personen im Vorstand entstehen, werden aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Quittungen zurückerstattet, sofern diese Kosten einen Betrag von 10.- CHF pro Vereinsjahr übersteigen.

5 Dem Vorstand steht jährlich ein durch die Mitgliederversammlung zu bestätigender Betrag für einen gemeinsamen Anlass als Entschädigung für die geleistete Arbeit zur freien Verfügung.

6 Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über anderweitige Verwendungen des Vereinsvermögens entscheiden.

#### **Art. 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

## IV. Organe des Vereins

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

a) ordentliche Versammlung:

1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – in der Regel im ersten Quartal – statt. Sie wird vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung wird per Email, gegebenenfalls per Post oder Fax zugestellt.

3 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

b) ausserordentliche Versammlung:

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder der Revisionsstelle. Der Antrag an den Präsidenten zu richten ist. Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, wobei dieser die Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit den Antragsstellern ausarbeitet. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Modalitäten und Kompetenzen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **Art. 12 Befugnis der Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen. Sie entsprechen der Traktandenliste der Mitgliederversammlung.

- Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Vereins und des Vorstandes;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (unter Berücksichtigung Artikel 8, Absatz 2)
- Genehmigung des Jahresbudgets und des Programms für das folgende Jahr
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Gegebenenfalls Beschluss über die Auflösung des Vereins.

2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3 Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Über einen Antrag, welcher nicht ordentlich traktandiert wurde, kann die Mitgliederversammlung dennoch einen Entscheid fällen, es sei denn, mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen eine Vertagung des Entscheids auf die nächste Mitgliederversammlung.

5 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

6 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 13 Vorstand**

#### a) Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Präsident/in;
- 2 Vizepräsident/in; einer in Funktion des Sekretärs

2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### b) Wahl

1 Das Amt des Präsidenten wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

2 Vorstandsmitglieder werden mittels einfachem Mehr gewählt.

## c) Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsperiode eines Präsidenten wird auf 3 Jahre beschränkt. Andere Vorstandsmitglieder können uneingeschränkt wieder gewählt werden. Tritt eine Person aus dem Verein aus, welche dem Vorstand angehört, so kann der Vorstand interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Aktivmitglied als Ersatz in den Vorstand berufen.

## d) Aufgaben

1 Der Vorstand führt den Verein, plant und leitet dessen Aktivitäten. Ihm obliegen im Übrigen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Überdies ist er zuständig für:

- die Mitgliederwerbung und -aufnahme;
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- die Vertretung des Vereins nach aussen;
- die Herausgabe von Publikationen;
- die Orientierung der Öffentlichkeit über besondere Anlässe.
- die Kontaktpflege zur Studienleitung des Masterstudienganges Biomedical Sciences der Universität Bern und der Fachschaft «Sciences Biomedical» der Universität Freiburg.

2 Der Vorstand kann zur Organisation seiner Aufgaben ein Reglement sowie Pflichtenhefte für einzelne Funktionen erlassen.

## e) Sitzungen

Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten schriftlich einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind auf Antrag von jedem Aktivmitglied einsehbar.

**Art. 14 Revisionsstelle**

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren\*innen für eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung (Belege und die Jahresrechnungen) des Vereins jährlich und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

**Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

**Art. 16 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Auflösung des Vereins

**Art. 17 Auflösung & Liquidation**

1 Der Verein kann ausschliesslich durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist ein qualifiziertes Stimmenmehr von 3/4 der eingeschriebenen Aktivmitglieder erforderlich.

2 Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins den medizinischen Fakultäten der Universitäten Freiburg und Bern zu, welche diese Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden haben.

3 Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.